

Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat des Zweckverbandes Verkehrsverbundes Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)

vom 28.11.2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Geschäftsführung der Verbandsversammlung	2
§ 1 Verbandsversammlung	2
§ 2 Einberufung	2
§ 3 Vorbereitung der Sitzungen	3
§ 4 Öffentlichkeit	3
§ 5 Geschäftsgang	4
§ 6 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	5
§ 7 Befangenheit von Verbandsräten	5
§ 8 Abstimmungen	6
§ 9 Beratung	6
§ 10 Beschlussfassung	7
§ 11 Handhabung der Ordnung	8
§ 12 Protokoll	8
§ 13 Wahlen	9
§ 14 Einsicht durch Verbandsmitglieder, Abschriften	9
§ 15 Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder	9
II. Geschäftsführung des Verwaltungsrates	
§ 16 Verwaltungsrat	10
§ 17 Aufgaben	10
§ 18 Einberufung	10
§ 19 Öffentlichkeit	10
§ 20 Geschäftsgang	11
§ 21 Vermerk	11
III. Geltungsbereich	
§ 22 Verteilung der Geschäftsordnung	11
§ 23 Inkrafttreten	12

I. Geschäftsführung der Verbandsversammlung

§ 1

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverband Verkehrsverbundes Oberlausitz-Niederschlesien.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht durch Gesetze oder Bestimmungen der Verbandssatzung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist dies in der Geschäftsstelle des ZVON anzuzeigen, gleichzeitig ist der Stellvertreter über die Teilnahmepflicht zu informieren. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Verbandsrat die Sitzung vorzeitig verlassen will.

§ 2

Einberufung

- (1) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form mindestens 14 volle Tage vor der Sitzung, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, durch den Verbandsvorsitzenden. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen für die Beratung, soweit nicht öffentliches Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen, zu übersenden. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann außerdem die Verbandsversammlung einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter der Verbandsmitglieder, unter schriftlicher Angabe des Beratungsgegenstandes, die Einberufung verlangt. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung, den Sitzungstag nicht eingerechnet, ortsüblich bekanntzugeben.

§ 3

Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzungen der Verbandsversammlung auf. Die Verbandsversammlung hat das Recht, zu der vom Verbandsvorsitzenden eingebrachten Tagesordnung vor ihrer Feststellung Tagesordnungspunkte abzusetzen, zusammenzufassen oder Rang- und Reihenfolge zu ändern.

- (2) Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Der Antrag muss schriftlich vor Einberufung der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (3) Über später gestellte Anträge, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, entscheidet die Verbandsversammlung. Ein Verhandlungsgegenstand soll dann nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen oder die Sachlage nicht hinreichend dargestellt ist. Sofern später gestellte Anträge nach der Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung erfolgen, sind die zu behandelnden Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand, nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden. Die Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Verbandsvorsitzenden erhält je ein Redner der Verbandsmitglieder Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. Ein Verbandsmitglied, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schließung der Rednerliste sowie auf Schluss der Debatte nicht stellen.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung kann ein Gegenstand nachträglich durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner erfordert.
- (2) Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt die Verbandsversammlung einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Verbandsvorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zu setzen.
- (3) Die nach Absatz 1 in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Diese öffentliche Bekanntgabe ist im jeweiligen Sitzungsprotokoll zu vermerken.
- (4) Zu den öffentlichen Sitzungen müssen Interessierte Zutritt haben, soweit es die Raumverhältnisse erlauben. Die Zuschauer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an der Verhandlung der Verbandsversammlung zu beteiligen. Zuhörer sind beim Einlass zur Sitzung in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass Ihnen kein Rederecht zusteht und Äußerungen des Beifalls und des Unmutes untersagt sind. Zuhörer, die hiergegen verstoßen, kann der Verbandsvorsitzende aus der Sitzung verweisen.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Er wahrt die Würde und die Rechte der Verbandsversammlung und fördert ihre Arbeit. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Für den Fall der kurzfristigen Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gilt § 38 Abs.1 Satz 3 SächsGemO.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:
 1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Anwesenden,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung (§ 8 (1) der Verbandssatzung),
 4. Bestätigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
 5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratungen und Beschlussfassungen hierüber,
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte ,
 7. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Verbandsvorsitzenden,
 8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (3) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.
- (4) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss der Verbandsvorsitzende die Sitzung schließen. Er muss binnen drei Tagen eine zweite Sitzung der Verbandsversammlung einberufen, in der diese beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Verbandsräte anwesend und drei der satzungsmäßigen Stimmen anwesend sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen. Der Termin der neuen Verbandsversammlung muss mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen nach dem ursprünglichen Termin liegen.

§ 6 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Verbandsversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a. die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b. Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c. Die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung der Verbandsversammlung um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind.
- (3) Ein Antrag aus der Mitte der Verbandsversammlung, die Tagesordnung zu erweitern, bedarf der Unterstützung von einem Viertel der Verbandsräte und der Begründung der Eilbedürftigkeit. Voraussetzung für die Eilbedürftigkeit ist, dass im üblichen Verfahren eine rechtzeitige Entscheidung der Verbandsversammlung über einen solchen Verhandlungsgegenstand nicht erreichbar ist.
- (4) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung der Verbandsversammlung nicht in ihre Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss die Verbandsversammlung durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist im Protokoll aufzunehmen.

§ 7

Befangenheit von Verbandsräten

- (1) Die Verbandsräte, bei denen ein Tatbestand, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, vorliegt, haben diesen vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken, er muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend sein.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Verbandsrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die Verbandsversammlung, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Verbandsrat gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Verbandsversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 8

Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Anträge in Frageform sind so zu stellen, dass sie mit ja oder mit nein beantwortet werden können. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor den Sachanträgen abgestimmt. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende den Wortlaut der Anträge, über die Beschlüsse gefasst werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. Über die Reihenfolge, Teilung und Formulierung der Anträge kann das Wort verlangt und eine Entscheidung der Verbandsversammlung herbeigeführt werden. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über den Antrag zuerst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.
- (2) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest, er kann, falls sich kein Widerspruch erhebt, die Annahme eines Antrages ohne förmliche Abstimmung unterstellen. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, seine Abstimmung zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in das Protokoll zu verlangen.

§ 9 Beratung

- (1) Ein Verbandsrat darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen, sich an der Beratung beteiligen und Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorganes voraus.
- (3) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf, zur Debatte zu stellen.
- (4) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Anderenfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (5) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (6) Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.
- (8) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregel für die Debatte ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung kann Sachverständige, Verwaltungsratsmitglieder sowie betroffene Personen und Personengruppen zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann den Vortrag in den Verbandsversammlungen einem geladenen Sachverständigen, einem Vertreter der Verkehrsverbände, einem Verwaltungsratsmitglied und einem Angestellten der VON GmbH übertragen; auf Verlangen der Verbandsversammlung müssen Dritte zu sachverständigen Auskünften hergezogen werden.
- (3) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge ein Beschluss gefasst. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- (4) Vor jeder Beschlussfassung hat sich der Vorsitzende von der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung zu überzeugen und lässt diese im Protokoll vermerken.

- (5) Jedes Mitglied des Zweckverbandes hat eine Stimme. Die Stimmen müssen einheitlich abgegeben werden. Das Stimmrecht wird durch den Landrat beziehungsweise Oberbürgermeister, seinen gesetzlichen Vertreter oder einen weiteren, schriftlich bevollmächtigten, Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung ausgeübt.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung anwesend sind. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte der Verbandsräte ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel alle Verbandsräte anwesend und unbefangen ist. Ist die Verbandsversammlung wegen Befangenheit von Verbandsräten nicht beschlussfähig, entscheidet der Verbandsvorsitzende an deren Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Verbandsräte. Sind auch der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter befangen, gilt § 117 SächsGemO entsprechend, sofern nicht die Verbandsversammlung einen nicht befangenen Landrat oder Oberbürgermeister eines Verbandsmitgliedes für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellt.
- (7) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (8) Aus wichtigem Grund kann die Verbandsversammlung eine geheime Abstimmung beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsmitglieder eine geheime Abstimmung beantragt. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist zu begründen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (9) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht.
- (10) Das Abstimmungsergebnis wird vom Verbandsvorsitzenden bekanntgegeben und im Protokoll festgehalten.
- (11) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder im elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigter Vertreter eines Verbandsmitgliedes innerhalb von sieben Werktagen widerspricht.

§ 11 Handhabung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung. Falls die Sitzung nicht am Ort des Verbandsvorsitzenden stattfindet, lässt er sich das Hausrecht übertragen. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (2) Vertreter von Verbandsmitgliedern können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit der Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder

wiederholten Verstößen gegen die Ordnung ist das entsendende Verbandsmitglied aufzufordern, einen neuen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

§ 12 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Für das Protokoll ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Tonbandaufnahmen durch den Protokollführer, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen des Protokolls dienen, sind zulässig.
- (2) Das Protokoll hat den Inhalt und den Verlauf der Sitzung wiederzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.
- (3) Das Protokoll muss erkennen lassen:
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Name des Vorsitzenden,
 4. Namen und Anzahl der anwesenden Verbandsräte,
 5. Name und Anzahl der abwesenden Verbandsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 6. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 7. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 8. Abstimmungs- und Wahlergebnis,
 9. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Verbandsrates,
 10. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Das Protokoll ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen, sowie durch zwei Verbandsräte, die an der Sitzung teilgenommen haben. Verweigert einer der genannten die Unterschrift, so ist dies im Protokoll zu vermerken.
- (5) Das unterzeichnete Protokoll ist eine öffentliche Urkunde und wird jedem Verbandsrat zur nächsten Verbandsversammlung zugesandt.
- (6) Einsprüche gegenüber dem Protokoll sind spätestens 3 Arbeitstage nach der nächsten Sitzung geltend zu machen. Über die, gegen das Protokoll, vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim und mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (3) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines Vertreters in der Verbandsversammlung das Wahlergebnis und gibt es der Verbandsversammlung bekannt.
- (4) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl oder der Losziehung sind im Protokoll zu vermerken.

§ 14 Einsicht durch Verbandsmitglieder, Abschriften

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, jederzeit Protokolle über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung einzusehen. Sie können beim Verbandsvorsitzenden die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen. Mehrfertigungen von Protokollen über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Verbandsmitgliedern noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 15 Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder

Die Bürger der Verbandsmitglieder können die Protokolle über öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung in der Geschäftsstelle des Zweckverband Verkehrsverbundes Oberlausitz-Niederschlesien einsehen.

II. Geschäftsführung des Verwaltungsrates

§ 16 Verwaltungsrat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung der Verbandsarbeit wird ein Verwaltungsrat gebildet. Der Verwaltungsrat ist Organ des Zweckverbandes.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsitzende.

§ 17 Aufgaben

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (2) Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 18 Einberufung

- (1) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich oder in elektronischer Form bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Vorbereitung erforderlichen Unterlagen, soweit nicht öffentliches Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt in der Regel vier Mal jährlich zusammen. Weitere Sitzungen können im Bedarfsfall einberufen werden.

§ 19 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verwaltungsrat kann Sachverständige und Auskunftspersonen zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (3) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung ist befugt, mit Rederecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

§ 20 Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzungen des Verwaltungsrates auf. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, zu der vom Vorsitzenden eingebrachten Tagesordnung vor ihrer Feststellung die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung zu beantragen, Tagesordnungspunkte abzusetzen, zusammenzufassen oder die Rang- und Reihenfolge zu ändern.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:
 1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
 3. Bestätigung des Vermerks der vorangegangenen Sitzung,
 4. Beratung über die Tagesordnungspunkte,
 5. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, der Geschäftsführung auf der Grundlage von Empfehlungen des Verwaltungsrates Weisungen zu erteilen.

§ 21 Vermerk

- (1) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Vermerk anzufertigen. Für den Vermerk ist der Vorsitzende verantwortlich.
- (2) Der Vermerk hat den wesentlichen Inhalt der Sitzung gemäß bestätigter Tagesordnung wiederzugeben.
- (3) Der Vermerk ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Geschäftsführer zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Sitzung den Verwaltungsräten auf elektronischem Wege zu übersenden.
- (4) Einsprüche gegenüber dem Vermerk sind spätestens 4 Wochen nach Erhalt geltend zu machen. Der Vermerk wird im Rahmen der folgenden Sitzung durch den Verwaltungsrat bestätigt. Erforderliche Ergänzungen und Korrekturen werden im Folgevermerk dokumentiert.
- (5) Die Vertreter der Verbandsversammlung sind berechtigt, jederzeit die Vermerke über die Sitzungen des Verwaltungsrates einzusehen. Sie können beim Vorsitzenden die Erteilung von Abschriften verlangen.

III. Geltungsbereich

§ 22 Verteilung der Geschäftsordnung

Den Verbandsmitgliedern, ihren Vertretern in der Verbandsversammlung, deren Stellvertretern sowie den Verwaltungsräten ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.03.2021 außer Kraft.

Bautzen, den 28.11.2023

**Zweckverband Verkehrsverbund
Oberlausitz-Niederschlesien**

Udo Witschas
Landrat und Verbandsvorsitzender